

An das
Handelsgericht Wien als
Firmenbuchgericht
Marxergasse 1a, 1030 Wien

Antragsteller:

1.

.....
(Name, Geburtsdatum, Anschrift angeben)

als eingetragener Inhaber der Firma
(Firma angeben), FN.....(Firmenbuchnummer angeben),
(Anschrift angeben)

ANTRAG

auf Eintragung des Rechtsformzusatzes „e.U.“

In Umsetzung der Bestimmungen des UGB (§ 907 Abs. 4 Z 1 UGB in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Z 1 UGB) erklärt der oben genannte Inhaber, dass der Firma der Rechtsformzusatz „e.U.“ hinzugefügt wird.

Der Inhaber des oben genannten protokollierten Einzelunternehmens stellt daher den

ANTRAG

Das Handelsgericht Wien als zuständiges Firmenbuchgericht möge im Firmenbuch bei der unter FN (Firmenbuchnummer angeben) eingetragenen Firma (vollständigen Firmenwortlaut angeben) mit dem Sitz in (Sitz gemäß Firmenbucheintragung angeben) folgende Eintragung vornehmen:

1) Firma:

.....
(bisherigen Firmenwortlaut ohne neuen Rechtsformzusatz angeben)
.....e.U.
(bisherigen Firmenwortlaut mit dem neuen Rechtsformzusatz e.U. angeben)

Unterschrift des Einzelunternehmers

Erläuterung

Die Unterschrift des Einzelunternehmers muss bei verpflichtender Beifügung des Rechtsformzusatzes nicht beglaubigt werden. Ebenso wenig unterliegt die verpflichtende Beifügung des Rechtsformzusatzes (eine solche Verpflichtung besteht bei vor dem 1.1.2007 bereits protokollierten Einzelunternehmern) bis 31.12.2009 einer Gebührenpflicht nach dem Gerichtsgebührengesetz (GGG). Die Anmeldung des Rechtsformzusatzes muss bis zum 31.12.2009 bereits beim zuständigen Firmenbuch eingelangt sein. Verspätete Anmeldungen lösen eine Gebührenpflicht nach dem GGG aus.

Soll nicht nur der Rechtsformzusatz beigefügt werden, sondern soll auch der Firmenwortlaut oder der Sitz etc. geändert werden, würde ebenfalls eine Gebührenpflicht nach dem GGG ausgelöst werden und muss bei einer solchen Änderung auch die Unterschrift des Einzelunternehmers beglaubigt werden.

An das
Handelsgericht Wien als
Firmenbuchgericht
Marxergasse 1a, 1030 Wien

Antragsteller:¹

1.
Komplementärgesellschafter, Geburtsdatum, Anschrift angeben

2.
Komplementärgesellschafter, Geburtsdatum, Anschrift angeben

als unbeschränkt haftender Gesellschafter

der FirmaKEG (*Firma angeben*), FN..... (*Firmenbuchnummer
angeben*),(*Anschrift angeben*)

ANTRAG
auf Eintragung der Rechtsformzusatzänderung

In Umsetzung des § 907 Abs. 4 Z 2 UGB in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Z 3 UGB soll der
Rechtsformzusatz von „KEG“ auf „KG“ geändert werden

Der/Die vertretungsbefugten Gesellschafter der oben genannten Gesellschaft stellen daher
den

ANTRAG

Das Handelsgericht Wien als zuständiges Firmenbuchgericht möge im Firmenbuch bei der
unter FN(*Firmenbuchnummer angeben*) eingetragenen Firma
(*vollständigen Firmenwortlaut inkl. Rechtsformzusatz angeben*), mit dem Sitz in
(*Sitz gemäß Firmenbucheintragung angeben*) folgende Eintragung vornehmen:

1) Firma:

.....KEG
(*bisherigen Firmenwortlaut mit dem Rechtsformzusatz KEG angeben*)

.....KG
(*bisherigen Firmenwortlaut mit dem neuen Rechtsformzusatz KG angeben*)

Unterschrift des/der vertretungsbefugten Gesellschafter(s)

¹ Es reicht die Unterschrift eines zur Einzelvertretung befugten voll haftenden Gesellschafters. Bei
Kollektivzeichnungs befugnis müssen Gesellschafter in vertretungsbefugter Anzahl unterfertigen.

Erläuterung

Die Unterschriften der Gesellschafter müssen bei verpflichtender Änderung des Rechtsformzusatzes nicht beglaubigt werden. Ebenso wenig unterliegt die verpflichtende Änderung des Rechtsformzusatzes (eine solche Verpflichtung besteht bei OEG, nicht hingegen bei OHG) bis 31.12.2009 einer Gebührenpflicht nach dem Gerichtsgebührengesetz (GGG). Die Anmeldung der Rechtsformänderung muss bis zu dem genannten Datum bereits beim zuständigen Firmenbuch eingelangt sein. Verspätete Anmeldungen lösen eine Gebührenpflicht nach dem GGG aus.

Bei Einzelvertretungsbefugnis reicht die Unterschrift eines persönlich haftenden Gesellschafters (=Komplementärs), bei Kollektivzeichnungsbefugnis müssen alle Kollektivzeichnungsbefugten unterschreiben.

Soll nicht nur der Rechtsformzusatz geändert werden, sondern auch der Firmenwortlaut oder der Sitz etc., würde ebenfalls eine Gebührenpflicht nach dem GGG ausgelöst werden und müssen bei einer solchen Änderung auch die Unterschriften sämtlicher Gesellschafter beglaubigt werden.

An das
Handelsgericht Wien als
Firmenbuchgericht
Marxergasse 1a, 1030 Wien

Antragsteller:¹

1.
(Gesellschafter1, Geburtsdatum, Anschrift angeben)

2.
(Gesellschafter2, Geburtsdatum, Anschrift angeben)

als unbeschränkt haftende Gesellschafter der FirmaOEG
(Firma angeben), FN.....(Firmenbuchnummer angeben),
(Anschrift angeben)

ANTRAG

auf Eintragung der Rechtsformzusatzänderung

In Umsetzung des § 907 Abs. 4 Z 2 UGB in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Z 2 UGB haben die oben genannten, persönlich haftenden Gesellschafter beschlossen, den Rechtsformzusatz „OEG“ zu ändern in: OG

Die vertretungsbefugten Gesellschafter der oben genannten Gesellschaft stellen daher den

ANTRAG

Das Handelsgericht Wien als zuständiges Firmenbuchgericht möge im Firmenbuch bei der unter FN(Firmenbuchnummer angeben) eingetragenen Firma
(vollständigen Firmenwortlaut inkl. Rechtsformzusatz angeben), mit dem Sitz in
(Sitz gemäß Firmenbucheintragung angeben) folgende Eintragung vornehmen:

1) Firma:

.....OEG
(bisherigen Firmenwortlaut mit dem Rechtsformzusatz OEG angeben)

.....OG
(bisherigen Firmenwortlaut mit dem neuen Rechtsformzusatz OG angeben)

Unterschrift der Gesellschafter in vertretungsbefugter Anzahl

¹ Es reicht die Unterschrift eines zur Einzelvertretung befugten voll haftenden Gesellschafters. Bei Kollektivvertretungsbefugnis müssen Gesellschafter in vertretungsbefugter Anzahl unterfertigen.

Erläuterung

Die Unterschriften der Gesellschafter müssen bei verpflichtender Änderung des Rechtsformzusatzes nicht beglaubigt werden. Ebenso wenig unterliegt die verpflichtende Änderung des Rechtsformzusatzes (eine solche Verpflichtung besteht bei OEG, nicht hingegen bei OHG) bis 31.12.2009 einer Gebührenpflicht nach dem Gerichtsgebührengesetz (GGG). Die Anmeldung der Rechtsformänderung muss bis zu dem genannten Datum bereits beim zuständigen Firmenbuch eingelangt sein. Verspätete Anmeldungen lösen eine Gebührenpflicht nach dem GGG aus.

Soll nicht nur der Rechtsformzusatz geändert werden, sondern auch der Firmenwortlaut oder der Sitz etc., würde ebenfalls eine Gebührenpflicht nach dem GGG ausgelöst werden und müssen bei einer solchen Änderung auch die Unterschriften sämtlicher Gesellschafter beglaubigt werden.